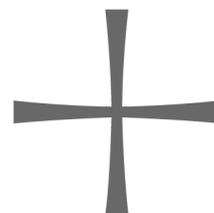


Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck



21

Nr. 2 / 128. Jahrgang

Kassel, 28. Februar 2013

Inhalt

Arbeitsrechtliche Regelungen

- Beschluss zu den Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck - AVR.KW - 22
- Änderung zu den Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck (AVR.KW)
hier: Bildschirmordnung (ARK 10/12). 22
- Anwendung des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) sowie von ihm ergänzenden Tarifverträgen für die kirchlichen Angestellten, Berufspraktikanten und Auszubildenden im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck..... 22
- hier: Weitergeltung für die kirchlichen Angestellten in Diakonie-/Sozialstationen (ARK 02/13)
- 61. Änderungsbeschluss -
Vom 24. Januar 2013..... 22
- Beschlussfassung der Arbeitsrechtlichen Kommission Kurhessen-Waldeck zu dem Tarifbereich der „Sonderregelung der Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck für Diakonie-/Sozialstationen (AVR.KW SR Diakoniestationen)“ (ARK 01/13)..... 27
- Beschluss zu den Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck - AVR.KW - 28
- Änderung zu den Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck (AVR.KW)
hier: Anpassung des Bemessungssatzes der Vergütung Ost (ARK 03/13)..... 28
- Anwendung des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) sowie von ihm ergänzenden Tarifverträgen für die kirchlichen Angestellten, Berufspraktikanten und Auszubildenden im

- Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck.....
- hier: Weitergeltung für die kirchlichen Angestellten in Diakonie-/Sozialstationen (ARK 04/13)
- 62. Änderungsbeschluss -
Vom 24. Januar 2013..... 29
- Beschluss zu den Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck - AVR.KW - 29
- Änderung zu den Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck (AVR.KW)
hier: Ergänzung zur Neuregelung der Urlaubsdauer (ARK 05/13)..... 29
- Beschluss zu den Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck - AVR.KW - 30
- Änderung zu den Sonderregelungen der Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck für Diakonie-/Sozialstationen (AVR.KW)
hier: Neuregelung der Urlaubsdauer für den Bereich des D-Tarifs (ARK 06/13) 30

Satzungen

- Änderung der Verfassung der Martin Luther Stiftung zu Hanau 30

Urkunden

- Urkunde über die Umwandlung der Pfarrstelle Martins-Kirchengemeinde Brachtal (2.)..... 31

Bekanntmachungen

- Geschäftsverteilungsplan für die theologischen und juristischen Dezernate des Landeskirchenamtes..... 31

Auflösung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden in Bad Hersfeld. . .	36
Außergeltungsetzen eines Dienstsiegels hier: Gesamtverband der Evangelischen Kirchengemeinden in Bad Hersfeld.....	36
Außergeltungsetzen eines Dienstsiegels hier: Zweckverband Evangelischer Kirchengemeinden Gemeindekrankenpflegestation Hersfeld-Mitte.....	36
Außergeltungsetzen eines Dienstsiegels hier: Zweckverband Evangelischer Kirchengemeinden Gemeindekrankenpflegestation Südkreis Hersfeld.....	36

Personal- und Stellenangelegenheiten

Personalia.....	37
Pfarrstellenausschreibungen.....	38

Beilage

Jahresinhalt 2012

Arbeitsrechtliche Regelungen

Beschluss zu den Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck - AVR.KW -

Änderung zu den Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck (AVR.KW) hier: Bildschirmordnung (ARK 10/12)

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat in ihrer Sitzung am 6. Dezember 2012 zu den Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck – AVR.KW die folgende Änderung der Bildschirmordnung beschlossen:

1. § 3 Absatz 3 Satz 3 der Bildschirmordnung wird gestrichen.
2. Inkrafttreten: 01.10.2012

Es wurden keine Einwendungen erhoben, sodass der Beschluss gemäß § 12 ARRg zu veröffentlichen ist.

Kassel, den 5. Februar 2013 Landeskirchenamt
J o e d t
Oberlandeskirchenrat

Anwendung des Bundes- Angestelltentarifvertrages (BAT) sowie von ihn ergänzenden Tarifverträgen für die kirchlichen Angestellten, Berufspraktikanten und Auszubildenden im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

hier: Weitergeltung für die kirchlichen Angestellten in Diakonie-/Sozialstationen (ARK 02/13) - 61. Änderungsbeschluss - Vom 24. Januar 2013

Aufgrund von § 2 Absatz 2 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im kirchlichen und diakonischen Dienst vom 25. April 1979 – ARRg – (KABl. S. 70) hat die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in ihrer Sitzung am 24. Januar 2013 den 61. Änderungsbeschluss zum BAT-Anwendungsbeschluss vom 25. Oktober 1985 gefasst.

Damit wurde für Diakoniestationen in kirchlicher Trägerschaft eine Erhöhung der Grundvergütungen, Gesamtvergütungen, Stundenvergütungen, Ortszuschläge und der allgemeinen Zulagen sowie die notwendige Anpassung der Bemessungssätze für die Zuwendung nach den Zuwendungstarifverträgen beschlossen. Darüber hinaus wurde die Möglichkeit von Notlagenregelungen durch Dienstvereinbarung auch für Stationen in kirchlicher Trägerschaft befristet verlängert.

Für Diakoniestationen mit derzeit laufenden Dienstvereinbarungen zur Beschäftigungssicherung gelten Ausnahmetatbestände.

Die Änderungen sind ab 1. Januar 2013 in Kraft getreten.

Gemäß Schreiben der ARK vom 30. Januar 2013 wurde auf eine Einwendungsfrist einvernehmlich verzichtet. Der Beschluss wird gemäß § 12 Absatz 2 nachstehend veröffentlicht.

Die sich durch die Tarifierhöhung ergebenden neuen Tabellen der Vergütungen und Zulagen werden als Anlage zum Beschluss veröffentlicht.

Der entsprechende Beschluss zur Umsetzung für den Bereich der Diakoniestationen in selbstständig diakonischer Trägerschaft ist im Anschluss veröffentlicht.

Kassel, den 11. Februar 2013 Landeskirchenamt
J o e d t
Oberlandeskirchenrat

**Anwendung des Bundes-
 Angestelltentarifvertrages (BAT) sowie von
 ihn ergänzenden Tarifverträgen für die
 kirchlichen Angestellten, Berufspraktikanten
 und Auszubildenden im Bereich der
 Evangelischen Kirche von Kurhessen-
 Waldeck;
 hier: Weitergeltung für die kirchlichen
 Angestellten in Diakonie-/Sozialstationen
 - 61. Änderungsbeschluss -
 Vom 24. Januar 2013**

Anlage 5 des Beschlusses vom 25. Oktober 1985 (KABl. S. 116) – in der Fassung des 60. Änderungsbeschlusses vom 3. November 2011 (KABl. 2012 S. 26) – wird wie folgt geändert:

I.

1. Zum 1. Januar 2013 werden die Grundvergütung, die Gesamtvergütung, die Stundenvergütung, der Ortszuschlag und die allgemeine Zulage jeweils um 2,8 v. H. erhöht.
2. Zum 1. Januar 2014 werden die Grundvergütung, die Gesamtvergütung, die Stundenvergütung, der Ortszuschlag und die allgemeine Zulage jeweils um 1,7 v. H. erhöht, wenn die Arbeitsrechtsregelungen für Diakonie-/Sozialstationen bis zu diesem Zeitpunkt nicht durch eine andere tarifliche Regelung abgelöst worden sind. In diesem Fall wird die Arbeitsrechtliche Kommission prüfen, ob die neuen tariflichen Regelungen die zweite Stufe der Entgelterhöhung ausreichend berücksichtigen.

II.

Abschnitt II. Nr. 9 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Bemessungssatz nach Protokollnotiz Nr. 1 zu § 2 des TV Zuwendung beträgt ab 1. Januar 2013 76,06 v. H. (West) und 57,04 v. H. (Ost) und ab 1. Januar 2014 74,79 v. H. (West) und 56,09 v. H. (Ost).“

III.

Abschnitt VI. wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 4 wird das Datum „31. Dezember 2012“ durch das Datum „31. Dezember 2013“ ersetzt.
- b) In Satz 5 werden das Datum „31. Dezember 2012“ durch das Datum „31. Dezember 2013“ und das Datum „31. Dezember 2013“ durch das Datum „31. Dezember 2014“ ersetzt.
- c) Es wird folgender Satz 6 eingefügt:
 „Anlage 7 AVR.KW gilt entsprechend.“

2. Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 eingefügt:

„3. Durch Dienstvereinbarungen (§ 36 MVG.EKD in Verbindung mit Artikel 1 MVG.EKD.AG) kann vereinbart werden, dass die Auszahlungsfälligkeit der Erhöhungsbeträge, die sich aus der ab 1. Januar 2013 eintretenden Vergütungserhöhung ergeben, erst zu einem späteren Zeitpunkt eintritt, spätestens mit den Bezügen für den Monat Mai 2013. Dienstvereinbarungen in diesem Sinne können bis zum 28. Februar 2013 vereinbart werden und sind nach ihrem Abschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission zur Kenntnisnahme vorzulegen.“

4. Eine Dienstvereinbarung in entsprechender Anwendung der Anlage 17 AVR.KW, die lineare Vergütungssteigerung ganz oder teilweise ausschließt, kann darin nur die noch nicht zur Auszahlung fällig gewesenen Monate einbeziehen. In diesem Sinn „noch nicht zur Auszahlung fällig gewesen“ sind auch diejenigen Monate, deren Auszahlungsfälligkeit aufgrund einer Dienstvereinbarung nach Absatz 3 noch nicht eingetreten ist.“

IV.

In Diakonie-/Sozialstationen mit derzeit laufender Notlagen-Dienstvereinbarung finden die Tarifsteigerung für die Dauer der Laufzeit der Dienstvereinbarung insoweit keine Anwendung, als dadurch die zulässige Grenze von personalkostenreduzierenden Maßnahmen gemäß Abschnitt VI. Absatz 2 Satz 1 in Höhe von 10 % nicht überschritten wird.

V.

Die Änderungen treten zum 1. Januar 2013 in Kraft.

Anhang 2 a -West-

TABELLE DER GRUNDVERGÜTUNGEN

für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
der Vergütungsgruppen D1 bis D9
nach Vollendung des 18. Lebensjahres
(zu Abschnitt II Nr. 3 Absatz 1 der Anlage 5)
(monatlich in EUR)

- gültig ab 1. Januar 2013 -

Vergütungsgruppe	1.- 4. Jahr	5.-8. Jahr	Ab 9. Jahr
D 1	1.138,24	1.198,03	1.261,19
D 2	1.217,21	1.278,11	1.341,29
D 3	1.280,38	1.348,07	1.419,12
D 4	1.383,02	1.456,36	1.533,08
D 5	1.691,00	1.780,12	1.873,76
D 6	1.782,38	1.876,01	1.974,15
D 7	1.925,64	2.027,17	2.133,21
D 8	2.079,06	2.188,49	2.303,56
D 9	2.244,90	2.363,33	2.487,43

Anhang 2 a -Ost-

TABELLE DER GRUNDVERGÜTUNGEN

für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
der Vergütungsgruppen D1 bis D9
nach Vollendung des 18. Lebensjahres
(zu Abschnitt II Nr. 3 Absatz 1 der Anlage 5)
(monatlich in EUR)

- gültig ab 1. Januar 2013 -

Vergütungsgruppe	1.- 4. Jahr	5.-8. Jahr	Ab 9. Jahr
D 1	1.052,87	1.108,18	1.166,60
D 2	1.125,92	1.182,25	1.240,69
D 3	1.184,35	1.246,96	1.312,69
D 4	1.279,29	1.347,13	1.418,10
D 5	1.564,18	1.646,61	1.733,23
D 6	1.648,70	1.735,31	1.826,09
D 7	1.781,22	1.875,13	1.973,22
D 8	1.923,13	2.024,35	2.130,79
D 9	2.076,53	2.186,08	2.300,87

Anhang 3 a -West-

TABELLE DER GESAMTVERGÜTUNGEN

für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
der Vergütungsgruppen D1 bis D4
unter 18 Jahren
(zu Abschnitt II Nr. 3 Absatz 5 der Anlage 5)
(monatlich in EUR)

- gültig ab 1. Januar 2013 -

Gesamtvergütung in Vergütungsgruppe			
D1	D2	D3	D4
1.401,88	1.469,00	1.522,70	1.609,95

Anhang 3 b -Ost-

TABELLE DER GESAMTVERGÜTUNGEN

für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
der Vergütungsgruppen D1 bis D4
unter 18 Jahren
(zu Abschnitt II Nr. 3 Absatz 5 der Anlage 5)
(monatlich in EUR)

- gültig ab 1. Januar 2013 -

Gesamtvergütung in Vergütungsgruppe			
D1	D2	D3	D4
1.296,74	1.358,83	1.408,50	1.489,20

Anhang 4 a - West -

Stundenvergütungen, Zeitzuschläge und Überstundenvergütungen zu Abschnitt II Nr. 5 der Anlage 5

in EUR

- gültig ab 1. Januar 2013 -

Vergütungsgruppe	Stundenvergütung	Zeitzuschlag für Überstunden 25/20 v.H.	Überstundenvergütung	Zeitzuschlag für Arbeit an Sonntagen 25 v.H.	Zeitzuschlag für Arbeit an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen		Zeitzuschlag für Arbeit an Wochenfeiertagen		Zeitzuschlag für Arbeit an Vorfesttagen	
					ohne Freizeit- ausgleich 150 v.H.	mit Freizeit- ausgleich 50 v.H.	ohne Freizeit- ausgleich 135 v.H.	mit Freizeit- ausgleich 35 v.H.	Ostern Pfingsten 25 v.H.	Weihnachten Neujahr 100 v.H.
D 1	10,87	2,72	13,59	2,72	16,31	5,44	14,67	3,80	2,72	10,87
D 2	11,35	2,84	14,19	2,84	17,03	5,68	15,32	3,97	2,84	11,35
D 3	11,76	2,94	14,70	2,94	17,64	5,88	15,88	4,12	2,94	11,76
D 4	12,41	3,10	15,51	3,10	18,62	6,21	16,75	4,34	3,10	12,41
D 5	14,34	3,59	17,93	3,59	21,51	7,17	19,36	5,02	3,59	14,34
D 6	14,91	3,73	18,64	3,73	22,37	7,46	20,13	5,22	3,73	14,91
D 7	15,82	3,96	19,78	3,96	23,73	7,91	21,36	5,54	3,96	15,82
D 8	16,99	3,40	20,39	4,25	25,49	8,50	22,94	5,95	4,25	16,99
D 9	18,04	3,61	21,65	4,51	27,06	9,02	24,35	6,31	4,51	18,04

Anhang 4 b - Ost -

Stundenvergütungen, Zeitzuschläge und Überstundenvergütungen zu Abschnitt II Nr. 5 der Anlage 5

in EUR

- gültig ab 1. Januar 2013 -

Vergütungsgruppe	Stundenvergütung	Zeitzuschlag für Überstunden 25/20 v.H.	Überstundenvergütung	Zeitzuschlag für Arbeit an Sonntagen 25 v.H.	Zeitzuschlag für Arbeit an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen		Zeitzuschlag für Arbeit an Wochenfeiertagen		Zeitzuschlag für Arbeit an Vorfesttagen	
					ohne Freizeit- ausgleich 150 v.H.	mit Freizeit- ausgleich 50 v.H.	ohne Freizeit- ausgleich 135 v.H.	mit Freizeit- ausgleich 35 v. H.	Ostern Pfingsten 25 v.H.	Weihnachten Neujahr 100 v.H.
D 1	9,68	2,42	12,10	2,42	4,84	13,07	3,39	2,42	9,68	
D 2	10,11	2,53	12,64	2,53	5,06	13,65	3,54	2,53	10,11	
D 3	10,47	2,62	13,09	2,62	5,24	14,13	3,66	2,62	10,47	
D 4	11,05	2,76	13,81	2,76	5,53	14,92	3,87	2,76	11,05	
D 5	12,77	3,19	15,96	3,19	6,39	17,24	4,47	3,19	12,77	
D 6	13,27	3,32	16,59	3,32	6,64	17,91	4,64	3,32	13,27	
D 7	14,08	3,52	17,60	3,52	7,04	19,01	4,93	3,52	14,08	
D 8	15,13	3,03	18,16	3,78	7,57	20,43	5,30	3,78	15,13	
D 9	16,06	3,21	19,27	4,02	8,03	21,68	5,62	4,02	16,06	

**Beschlussfassung der
Arbeitsrechtlichen Kommission
Kurhessen-Waldeck zu dem
Tarifbereich der „Sonderregelung der
Arbeitsvertragsrichtlinien für den
Bereich des Diakonischen Werks in
Kurhessen-Waldeck für Diakonie-/
Sozialstationen (AVR.KW SR
Diakoniestationen)“ (ARK 01/13)**

Aufgrund von § 2 Absatz 2 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im kirchlichen und diakonischen Dienst vom 25. April 1979 – ARRg – (KABl. S. 70) hat die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in ihrer Sitzung am 24. Januar 2013 Änderungen der AVR.KW SR Diakoniestationen beschlossen. Damit wurde eine Erhöhung der Grundvergütungen, Gesamtvergütungen, Stundenvergütungen, Ortszuschläge und der allgemeinen Zulagen sowie die notwendige Anpassung der Bemessungssätze für die Zuwendung nach den Zuwendungstarifverträgen beschlossen.

Die Änderungen sind ab 1. Januar 2013 in Kraft getreten.

Gemäß Schreiben der ARK vom 30. Januar 2013 wurde auf eine Einwendungsfrist einvernehmlich verzichtet. Der Beschluss wird gemäß § 12 Absatz 2 nachstehend veröffentlicht.

Kassel, den 11. Februar 2013 Landeskirchenamt
Joedt
Oberlandeskirchenrat

**Beschlussfassung der Arbeitsrechtlichen
Kommission Kurhessen-Waldeck
zu dem Tarifbereich der „Sonderregelung der
Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des
Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck
für Diakonie-/Sozialstationen
- AVR.KW SR Diakoniestationen -“**

Die Arbeitsrechtliche Kommission Kurhessen-Waldeck beschließt in ihrer Sitzung am 24. Januar 2013 die folgende Arbeitsrechtsregelung. Sie gilt für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der in privatrechtlicher Rechtsform organisierten Mitgliedseinrichtungen des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck, für die die Arbeitsrechtsregelungen für Diakonie-/Sozialstationen zur Anwendung kommen (Anlage 19 der „Sonderregelung der Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck für Diakonie-/Sozialstationen - AVR.KW SR Diakoniestationen“ bzw. Anlage 5 des BAT-Anwendungsbeschlusses vom 25. Oktober 1985 in der Fassung des jeweils letzten Änderungsbeschlusses), soweit die in den Einrichtungen bestehenden Dienst- bzw. Arbeitsverhältnisse der Regelungskompetenz der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen

Kirche und des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck unterliegen.

I. Entgeltsteigerung

1. Zum 1. Januar 2013 werden die Grundvergütung, die Gesamtvergütung, die Stundenvergütung, der Ortszuschlag und die allgemeine Zulage um 2,8 v. H. erhöht.
2. Zum 1. Januar 2014 werden die Grundvergütung, die Gesamtvergütung, die Stundenvergütung, der Ortszuschlag und die allgemeine Zulage um 1,7 v. H. erhöht, wenn die Arbeitsrechtsregelungen für Diakonie-/Sozialstationen bis zu diesem Zeitpunkt nicht durch eine andere tarifliche Regelung abgelöst worden sind. In diesem Fall wird die Arbeitsrechtliche Kommission prüfen, ob die neuen tariflichen Regelungen die zweite Stufe der Entgelterhöhung ausreichend berücksichtigen.

II. Regelung über die Gewährung einer Zuwendung

Die Regelungen über die Gewährung einer Zuwendung (Anlage 14 AVR.KW SR Diakoniestationen bzw. TV Zuwendung) werden wie folgt geändert bzw. mit folgenden Maßgaben angewendet:

- a) Der Bemessungssatz von „78,19 v. H.“ wird ab 1. Januar 2013 durch den Bemessungssatz „76,06 v. H.“ und ab 1. Januar 2014 durch den Bemessungssatz „74,79 v. H.“ ersetzt (Übergangsregelung zu § 2 Absatz 1 Satz 1 der Anlage 14 AVR.KW SR Diakoniestationen bzw. Protokollnotiz Nr. 1 zu § 2 des TV Zuwendung).
- b) Das Datum „1. Mai 2010“ wird durch das Datum „1. Januar 2013“ ersetzt. Ab 1. Januar 2014 wird das Datum „1. Januar 2013“ durch das Datum „1. Januar 2014“ ersetzt (Übergangsregelung zu § 2 Absatz 2 der Anlage 14 AVR.KW SR Diakoniestationen bzw. Protokollnotiz Nr. 1 zu § 2 des TV Zuwendung).
- c) Der Bemessungssatz für Auszubildende von „79,20 v. H.“ wird ab 1. Januar 2013 durch den Bemessungssatz „77,04 v. H.“ und ab 1. Januar 2014 durch den Bemessungssatz von „75,75 v. H.“ ersetzt (Übergangsregelung zu § 2 Absatz 3 der Anlage 14 AVR.KW SR Diakoniestationen bzw. Protokollnotiz Nr. 1 zu § 2 des TV Zuwendung).

III. Anwendbarkeit der Anlage 17 AVR.KW im Bereich der Diakonie-/Sozialstationen

1. Die Regelungen der Anlage 17 der „Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck“ (AVR.KW) gelten entsprechend auch für alle in privatrechtlicher Rechtsform organisierten Mitgliedseinrichtungen des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck, für die die Arbeitsrechtsregelungen für Diakonie-/Sozialstationen zur Anwendung kommen (Anlage 19 der „Sonderregelung der Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werks in

Kurhessen-Waldeck für Diakonie-/Sozialstationen - AVR.KW SR Diakoniestationen“ bzw. Anlage 5 des BAT-Anwendungsbeschlusses vom 25. Oktober 1985 in der Fassung des jeweils letzten Änderungsbeschlusses), soweit die in den Einrichtungen bestehenden Dienst- bzw. Arbeitsverhältnisse der Regelungskompetenz der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Kirche und des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck unterliegen.

2. Die entsprechende Anwendbarkeit gilt für die privatrechtlich organisierten Diakonie-/Sozialstationen mit folgenden Maßgaben:
 - a) In § 2 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1 wird die Grenze für personalkostenreduzierende Maßnahmen von dem Wert „15%“ durch den Wert „10%“ ersetzt. Satz 2 wird gestrichen.
 - b) In § 2 Absatz 2 Unterabsatz 2 sowie Unterabsatz 3 wird jeweils der Klammerzusatz „(max. 15% bzw. max. 20%)“ durch „(max. 10%)“ ersetzt.
 - c) In § 2 Absatz 4 Satz 3 wird der letzte Halbsatz („bzw. im Fall einer Personalkostenreduzierung gemäß Absatz 2 von mehr als 15% die Arbeitsrechtliche Kommission“) gestrichen.
 - d) In § 5 Absatz 2 werden die einleitenden Worte „Sofern die Maßnahme 15 % Bruttovergütung (§ 2 Absatz 2) nicht übersteigen, ist die Zustimmung zu erteilen, wenn ...“ ersetzt durch die Worte „Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn ...“.
 - e) § 5 Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen.
3. Die entsprechende Anwendbarkeit der Anlage 17 AVR.KW setzt die Einhaltung der „Tariftrue“ nach § 1 Absatz 5 AVR.KW voraus.
4. Die entsprechende Geltung der Anlage 17 AVR.KW für die rechtlich selbständigen Diakonie-/Sozialstationen ist bis zum 31. Dezember 2013 befristet. Dienstvereinbarungen, die bis zum 31. Dezember 2013 abgeschlossen und von der Arbeitsrechtlichen Kommission genehmigt worden sind, bleiben bis zum Ende der in der Dienstvereinbarung festgelegten Laufzeit in Kraft, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2014.
5. Anlage 7 AVR.KW gilt entsprechend.
6. Durch Dienstvereinbarungen (§ 36 MVG.EKD) kann vereinbart werden, dass die Auszahlungsfähigkeit der Erhöhungsbeträge, die sich aus der ab 1. Januar 2013 eintretenden Vergütungserhöhung ergeben, erst zu einem späteren Zeitpunkt eintritt, spätestens mit den Bezügen für den Monat Mai 2013. Dienstvereinbarungen in diesem Sinne können bis zum 28. Februar 2013 vereinbart werden und sind nach ihrem Abschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission zur Kenntnisnahme vorzulegen.
7. Eine Dienstvereinbarung in entsprechender Anwendung der Anlage 17 AVR.KW, die in einer Diakonie-/Sozialstation die lineare Vergütungssteigerung ganz oder teilweise ausschließt, kann darin

nur die noch nicht zur Auszahlung fällig gewesenen Monate einbeziehen. In diesem Sinn „noch nicht zur Auszahlung fällig gewesen“ sind auch diejenigen Monate, deren Auszahlungsfähigkeit aufgrund einer Dienstvereinbarung nach Nr. 6 noch nicht eingetreten ist.

IV. Ausnahmen von der Entgeltsteigerung

In Diakonie-/Sozialstationen mit derzeit laufender Notlagen-Dienstvereinbarung finden die Tarifsteigerung für die Dauer der Laufzeit der Dienstvereinbarung insoweit keine Anwendung, als dadurch die zulässige Grenze von personalkostenreduzierenden Maßnahmen gemäß § 2 Absatz 2 Unterabsatz 2 AVR.KW in Höhe von 10 % nicht überschritten wird.

V. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Beschluss zu den Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck - AVR.KW -

Änderung zu den Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck (AVR.KW) hier: Anpassung des Bemessungssatzes der Vergütung Ost (ARK 03/13)

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat in ihrer Sitzung am 24. Januar 2013 zu den Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck - AVR.KW - eine Anpassung des Bemessungssatzes der Vergütung Ost beschlossen.

Auf die Einwendungsfrist wurde einvernehmlich verzichtet, sodass der Beschluss gemäß § 12 ARRg zu veröffentlichen ist. Auf eine Veröffentlichung des vollständigen Beschlusstextes im Kirchlichen Amtsblatt wird verzichtet und auf die Veröffentlichung durch das Diakonische Werk verwiesen.

Kassel, den 11. Februar 2013 Landeskirchenamt
Joedt
Oberlandeskirchenrat

**Anwendung des Bundes-
Angestelltentarifvertrages (BAT) sowie
von ihn ergänzenden Tarifverträgen
für die kirchlichen Angestellten,
Berufspraktikanten und
Auszubildenden im Bereich der
Evangelischen Kirche von Kurhessen-
Waldeck**

**hier: Weitergeltung für die kirchlichen
Angestellten in Diakonie-/Sozialstationen
(ARK 04/13)**

**- 62. Änderungsbeschluss -
Vom 24. Januar 2013**

Aufgrund von § 2 Absatz 2 des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im kirchlichen und diakonischen Dienst vom 25. April 1979 – ARRГ – (KABl. S. 70) hat die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in ihrer Sitzung am 24. Januar 2013 den 62. Änderungsbeschluss zum BAT-Anwendungsbeschluss vom 25. Oktober 1985 gefasst. Der Beschluss trifft eine Neuregelung des Erholungsurlaubs für die kirchlichen Beschäftigten in Diakoniestationen.

Gemäß Schreiben der ARK vom 30. Januar 2013 wurde auf eine Einwendungsfrist einvernehmlich verzichtet. Der Beschluss wird gemäß § 12 Absatz 2 ARRГ nachstehend veröffentlicht.

Kassel, den 11. Februar 2013 Landeskirchenamt
Joedt
Oberlandeskirchenrat

**Anwendung des Bundes-
Angestelltentarifvertrages (BAT) sowie von
ihn ergänzenden Tarifverträgen für die
kirchlichen Angestellten, Berufspraktikanten
und Auszubildenden im Bereich der
Evangelischen Kirche von Kurhessen-
Waldeck;**

**hier: Weitergeltung für die kirchlichen
Angestellten in Diakonie-/Sozialstationen
(ARK 04/13)**

**- 62. Änderungsbeschluss -
Vom 24. Januar 2013**

Anlage 5 des Beschlusses vom 25. Oktober 1985 (KABl. S. 116) – in der Fassung des 61. Änderungsbeschlusses vom 24. Januar 2013 – wird wie folgt geändert:

I.

In Abschnitt II. wird nach Nr. 5. folgende Nr. 5a. eingefügt:

„5a. Zu § 48 BAT:

(1) Abweichend von § 48 Absatz 1 BAT beträgt der Urlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen

Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Kalenderjahr 29 Arbeitstage und nach dem vollendeten 55. Lebensjahr 30 Arbeitstage.

Anmerkung zu Absatz 1: Die Mitglieder der ARK.KW sind bei der Neuregelung übereinstimmend davon ausgegangen, dass für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, ein entsprechend höherer Erholungsbedarf besteht. Deshalb ist für diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein zusätzlicher Urlaubstag gerechtfertigt.

(2) Der Urlaubsanspruch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis über den 31. Dezember 2011 hinaus fortbestanden hat und die spätestens am 31. Dezember 2012 das 40. Lebensjahr vollendet haben, beträgt abweichend von Absatz 1 30 Arbeitstage für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses.

(3) Der Urlaubsanspruch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis über den 31. Dezember 2011 hinaus fortbestanden hat und die spätestens am 31. Dezember 2012 das 50. Lebensjahr vollendet haben, beträgt abweichend von Absatz 1 33 Arbeitstage für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses.“

II.

Die Änderungen treten zum 1. Januar 2013 in Kraft.

**Beschluss zu den
Arbeitsvertragsrichtlinien für den
Bereich des Diakonischen Werks in
Kurhessen-Waldeck - AVR.KW -**

**Änderung zu den Arbeitsvertragsrichtlinien
für den Bereich des Diakonischen Werks in
Kurhessen-Waldeck (AVR.KW)
hier: Ergänzung zur Neuregelung der
Urlaubsdauer (ARK 05/13)**

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat in ihrer Sitzung am 24. Januar 2013 zu den Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck - AVR.KW - eine Ergänzung zur Neuregelung der Urlaubsdauer beschlossen.

Auf die Einwendungsfrist wurde einvernehmlich verzichtet, sodass der Beschluss gemäß § 12 ARRГ zu veröffentlichen ist. Auf eine Veröffentlichung des vollständigen Beschlusstextes im Kirchlichen Amtsblatt wird verzichtet und auf die Veröffentlichung durch das Diakonische Werk verwiesen.

Kassel, den 11. Februar 2013 Landeskirchenamt
Joedt
Oberlandeskirchenrat

Beschluss zu den Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck - AVR.KW -

Änderung zu den Sonderregelungen der Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakonischen Werks in Kurhessen-Waldeck für Diakonie-/Sozialstationen (AVR.KW) hier: Neuregelung der Urlaubsdauer für den Bereich des D-Tarifs (ARK 06/13)

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat in ihrer Sitzung am 24. Januar 2013 zu den Sonderregelungen der Arbeitsvertragsrichtlinien für den Bereich des Diakoni-

schen Werks in Kurhessen-Waldeck für Diakonie-/Sozialstationen - AVR.KW SR Diakonie-/Sozialstationen - eine Ergänzung der Neuregelung der Urlaubsdauer für den Bereich des D-Tarifs beschlossen.

Auf die Einwendungsfrist wurde einvernehmlich verzichtet, sodass der Beschluss gemäß § 12 ARRg zu veröffentlichen ist. Auf eine Veröffentlichung des vollständigen Beschlusstextes im Kirchlichen Amtsblatt wird verzichtet und auf die Veröffentlichung durch das Diakonische Werk verwiesen.

Kassel, den 11. Februar 2013 Landeskirchenamt
Joedt
Oberlandeskirchenrat

Satzungen

Änderung der Verfassung der Martin Luther Stiftung zu Hanau

Aus Anlass der am 22. November 2012 durch den Verwaltungsrat der Martin Luther Stiftung beschlossenen Zulegung der Stiftung Althanauer Hospital zu Hanau zur Martin Luther Stiftung haben der Vorstand und der Verwaltungsrat der Martin Luther Stiftung in ihrer Sitzung am 13. Dezember 2012 eine Änderung der Verfassung beschlossen.

Gemäß § 15 Kirchengesetz über kirchliche Stiftungen in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 28. April 2007 in Verbindung mit § 20 Hessisches Stiftungsgesetz vom 4. April 1966, zuletzt geändert durch Artikel 5 Gesetz zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Rechtsvorschriften vom 27. September 2012, hat die Stiftungsaufsicht der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck die Verfassungsänderung am 14. Dezember 2012 genehmigt. Die Änderung wird nachstehend bekannt gemacht und tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Kassel, den 23. Januar 2013 Landeskirchenamt
Dr. Knöppel
Vizepräsident

riatrischen Rehabilitation, des Betreuten Wohnens und entwickelt diese weiter.“

§ 2 Satz 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung durch die Errichtung und Unterhaltung von Wohnanlagen der Altenhilfe für betagte und bedürftige Bürger der Stadt Hanau und anderer Gemeinden sowie Wohnformen, die der sozialen Begegnung generationsübergreifend dienen, ohne Rücksicht auf ihre Konfession. Die Stiftung errichtet und unterhält ferner Alten- und Pflegeheime, Einrichtungen der ge-

Urkunden

Urkunde über die Umwandlung der Pfarrstelle Martins- Kirchengemeinde Brachtal (2.)

Gemäß Artikel 51 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) wird folgender Beschluss gefasst:

I.

Die Pfarrstelle Martins-Kirchengemeinde Brachtal (2.), Kirchenkreis Gelnhausen, wird in eine Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag umgewandelt.

II.

Der mit der Pfarrstelle Martins-Kirchengemeinde Brachtal (2.) verbundene weitergehende Auftrag entfällt.

III.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Kassel, den 7. Dezember 2012

Der Bischof
In Vertretung

L.S.

N a t t
Prälatin

Bekanntmachungen

Geschäftsverteilungsplan für die theologischen und juristischen Dezernate des Landeskirchenamtes

Hiermit gebe ich den mit Wirkung vom 1. Februar 2013 in Kraft tretenden Geschäftsverteilungsplan für die theologischen und juristischen Dezernate des Landeskirchenamtes bekannt.

Kassel, den 28. Januar 2013

Dr. H e i n
Bischof

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

Geschäftsverteilungsplan für die theologischen und juristischen Dezernate des LKA

Funktion	Stelleninhaber / in	Zuständigkeit
----------	---------------------	---------------

Theologische Dezernate

Dezernat Theologisches Personal und Gemeindeentwicklung

Leitung	Prälatin Natt	
Vertretung	OLKR Dr. Stock	Personalia der Pfarrer und Pfarrerinnen sowie Pfarrstellen Theologische Aus- und Fortbildung Gottesdienst und Kirchenmusik Sonderseelsorge Gemeindeentwicklung und Missionarische Dienste Gemeindeberatung Pastoralpsychologischer Dienst Theologische Generalia

Dezernat Diakonie

Leitung	LKR und Landespfarrer Rühl	
Vertretung	LKRin Dr. Gütter	Beratungsstellen Kreisdiakoniepfarrer und Kreisdiakoniepfarrerinnen Bahnhofsmision Arbeitsgemeinschaft Hospiz Arbeitsstelle Migration Zentrum für Freiwilligen-, Friedens- und Zivildienst (ZFFZ) Ambulante pflegerische Dienste Kindertagesstätten Regionale Diakonische Werke

Funktion	Stelleninhaber / in	Zuständigkeit
-----------------	----------------------------	----------------------

Dezernat Ökumene

Leitung	LKRin Dr. Gütter	
Vertretung	OLKR Dr. Stock	Weltmission und Partnerschaft Islamfragen Sekten- und Weltanschauung Catholica Evangelische Minderheitenkirchen Kirchlicher Entwicklungsdienst

Dezernat Bildung

Leitung	OLKR Dr. Stock	
Vertretung	LKRin Dr. Gütter	Erwachsenenbildung Kinder- und Jugendarbeit Wirtschaft, Arbeit und Soziales Schulen Evangelischer Religionsunterricht Schulstiftung Landeskirchliche Bildungseinrichtungen Evangelische Akademie Hofgeismar Pädagogisch-Theologisches Institut (PTI)

Funktion	Stelleninhaber / in	Zuständigkeit
----------	---------------------	---------------

Juristische Dezernate

Dezernat Finanzen und Organisation

Leitung **Vizepräsident
Dr. Knöppel**

Vertretung **OLKR Dr. Obrock** Geschäftsleitung des Landeskirchenamtes
Haupt- und Personalverwaltung
Landeskirchliche Finanzwirtschaft
Recht
Spendenwesen

Dezernat Bau und Liegenschaften

**Liegen-
schaften** **OLKRin Stey**

Vertretung **KROR Koch** Liegenschaften
Friedhofswesen
Orgelbau- und Glockenangelegenheiten
Umweltfragen

Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen in der Kirche

Bau* **KROR Koch**

Vertretung **OLKRin Stey** Gebäudemanagement
Bauberatung
Denkmalpflege
Kirchliche Kunst

* Mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt

Funktion	Stelleninhaber / in	Zuständigkeit
----------	---------------------	---------------

Dezernat Dienst- und Besoldungsrecht

Leitung **OLKR Dr. Obrock**

Vertretung	OLKR Joedt	<p>Dienstrecht im Allgemeinen und Pfarrerdienstrecht im Besonderen</p> <p>Ausbildungs- und Prüfungsrecht für den Pfarrdienst</p> <p>Disziplinarverfahren</p> <p>Besoldung und Versorgung im Allgemeinen sowie Pfarrbesoldung und -versorgung im Besonderen</p> <p>Beihilfen und Unterstützungen</p> <p>Umzugs-, Vertretungs-, Fuhr- und Reisekosten sowie Kfz-Angelegenheiten</p> <p>Parochialregulierung (hier Durchführung)</p> <p>Errichtung, Veränderung und Aufhebung von kirchlichen Körperschaften einschließlich der Gesamt- und Zweckverbände</p> <p>Kirchliches Siegelwesen</p> <p>Zusammensetzung kirchlicher Organe</p> <p>Versicherungswesen</p>
-------------------	-------------------	---

Dezernat Arbeits- und Schulrecht

Leitung **OLKR Joedt**

Vertretung	OLKR Obrock	<p>Arbeits-, Tarif- und Mitarbeitervertretungsrecht einschließlich Anpassung bzw. Vorbereitung der entsprechenden Normen im kirchlichen Bereich</p> <p>Arbeitsrechtliche Regelungen</p> <p>Grundsatzangelegenheiten der Personalia aller nichttheologischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen</p> <p>Regelungen im Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie der Arbeitssicherheit</p> <p>Grundsatzangelegenheiten der Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen</p> <p>Rechtliche Fragen der Schulen (einschl. Fachschulen, Fachhochschulen, Hochschulen)</p>
-------------------	--------------------	--

Auflösung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden in Bad Hersfeld

Die Gesamtverbandsvertretung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden in Bad Hersfeld hat in ihrer Sitzung am 9. Oktober 2012 die Auflösung des Gesamtverbandes zum 31. Dezember 2012 beschlossen.

Gemäß § 2 Absatz 6 des Kirchengesetzes über die Gesamt- und Zweckverbände in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 18. März 1969 (KABl. S. 25), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 23. November 2005 (KABl. S. 218), wird die vom Landeskirchenamt genehmigte Auflösung des Gesamtverbandes bekanntgemacht.

Kassel, den 23. Januar 2013 Landeskirchenamt
Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

Außergeltungsetzen eines Dienstsiegels hier: Gesamtverband der Evangelischen Kirchengemeinden in Bad Hersfeld

Das Dienstsiegel des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden in Bad Hersfeld wird aufgrund der Auflösung des Gesamtverbandes zum 31. Dezember 2012 außer Geltung gesetzt.

Kassel, den 23. Januar 2013 Landeskirchenamt
Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

Außergeltungsetzen eines Dienstsiegels hier: Zweckverband Evangelischer Kirchengemeinden Gemeindekrankenpflagestation Hersfeld-Mitte

Das Dienstsiegel des Zweckverbandes Evangelischer Kirchengemeinden Gemeindekrankenpflagestation Hersfeld-Mitte wird aufgrund der Umbenennung des Zweckverbandes außer Geltung gesetzt.

Kassel, den 28. Januar 2013 Landeskirchenamt
Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

Außergeltungsetzen eines Dienstsiegels hier: Zweckverband Evangelischer Kirchengemeinden Gemeindekrankenpflagestation Südkreis Hersfeld

Das Dienstsiegel des Zweckverbandes Evangelischer Kirchengemeinden Gemeindekrankenpflagestation Südkreis Hersfeld wird aufgrund der Umbenennung des Zweckverbandes außer Geltung gesetzt.

Kassel, den 28. Januar 2013 Landeskirchenamt
Dr. O b r o c k
Oberlandeskirchenrat

Personal- und Stellenangelegenheiten

Personalia

Pfarrstellenausschreibungen

Landeskirchliche Pfarrstelle „Arbeitsstelle Gottesdienst“

(Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs für die Dauer von sieben Jahren.

Dienstbeginn ist der 1. Januar 2014.

Die Pfarrstelle ist eingebunden in das Evangelische Predigerseminar Hofgeismar; der/die Stelleninhaber/in ist Mitglied des Kollegiums des Predigerseminars.

Weitere Auskünfte erteilt der Direktor des Evangelischen Predigerseminars, Dr. Manuel Goldmann (Telefon 05671 881-271).

Hinweise zu Bewerbungen:

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrdienstwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Landeskirchenamt in Kassel unter Telefon 0561 9378-235 erfragt werden.

Allen Bewerbungen sind ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und der Fortbildung sowie Hinweise zur Motivation der Bewerbung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bei bereits vom Bewerber bzw. der Bewerberin vorgesehenen Pfarrstellen entfällt die Vorlage der Unterlagen.

Bewerbungen sind **bis zum 2. April 2013** unmittelbar an das Landeskirchenamt, Referat Personalverwaltung Theologisches Personal, eine Durchschrift an das für den Bewerber bzw. die Bewerberin zuständige Dekanat zu senden.

Landeskirchenamt Kassel, Postfach 41 02 60, 34114 Kassel
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, 04183

Impressum

Herausgeber: Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, Landeskirchenamt, Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel
Postadresse: Postfach 41 02 60, 34114 Kassel
Telefon: 0561 9378-0, Fax: 0561 9378-400; E-Mail: landeskirchenamt@ekkw.de
Konto-Nr 3000 bei der Evangelischen Kreditgenossenschaft e G Kassel (BLZ 520 604 10)

Herstellung: Plag gGmbH, 34613 Schwalmstadt-Treysa

Der Jahresabonnementspreis beträgt 25,00 Euro (inklusive Versandkosten)

Erscheinungsweise: monatlich bzw bei Bedarf